

# Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebkübler u. der Arbeiterschaft in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal MR. 3

Erscheint jeden Mittwoch  
Redaktionsschluss Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro lediggepaltene Horizontale Zeile 50 Pfg., für Zählstellen 30 Pfg.

## Petition an das Reichsarbeitsministerium um Änderung der Bestimmungen über das Lehrlingswesen in der Gewerbeordnung für das Bäcker- und Konditorgewerbe.

Vom Verbandsvorstand wurde dieser Tage dem Reichsarbeitsministerium nachstehende Petition unterbreitet:

Die Unterzeichneten erlauben sich, dem Reichsarbeitsministerium das Gesuchen zu unterbreiten, die Bestimmungen über das Lehrlingswesen in der Gewerbeordnung für das Bäcker- und Konditorgewerbe dahingehend zu ändern, daß

1. die Zuständigkeit der Innungen und Handwerkskammern für das Lehrlingswesen im Bäcker- und Konditorgewerbe aufgehoben wird;
2. für beide Gewerbe paritätisch aus Meistern und solchen Berufangehörigen, die in gewerkschaftlichen Verbänden organisiert, Kommissionen zu bilden sind, welche zu bestimmen haben:
  - a) die Höchstzahl der für die Betriebe einzustellenden Lehrlinge,
  - b) die Voraussetzung, unter welcher die Meister Lehrlinge halten dürfen,
  - c) die Dauer der Lehrzeit,
  - d) über Maßnahmen, die den Gewerben genügend und gut ausgebildete Kräfte zu führen,
  - e) über Regelung der ärztlichen Untersuchung aller derjenigen, die das Handwerk erlernen wollen;
3. Bestimmungen über die Zahl der einzustellenden Lehrlinge, deren wöchentliche bare Entschädigung und Ferien sowie über das Fert- und Logistwesen und sonstige Fragen in den Tarifverträgen aufzunehmen sind;
4. alle Bestimmungen in den Lehrverträgen, die den Zutritt zur Organisation oder deren Veranstaltungen verbieten, ungültig erklärt werden.

Zu einer ausführlichen Begründung wird auf das Ergebnis unserer neuesten statistischen Erhebung verwiesen, nach welchen eine schreidliche Überfüllung des Gewerbes mit Lehrlingen festgestellt werden konnte. Eine Regelung der Lehrlingshaltung, wie sie durch den notwendigen Nachwuchs erforderlich ist, kann von den Innungen nicht erwartet werden. In den Innungen sind, besonders in den Kleinstädten und Landorten, größtenteils nur solche Mitglieder, die von der Schuld des heutigen Zustandes nicht freizusprechen sind. Es liegt im Interesse unserer Selbstverhältnisse, wenn alles versucht wird, um uns das Mitbestimmungsrecht bei der Regelung der Lehrlingshaltung zu sichern. Den Kollegen kann es nicht gleichgültig sein, wenn solche Zustände herrschen, die sie bereits nach ihrer vollendeten Lehrzeit zwingen, infolge der Überfüllung aus dem Berufe abzuwandern.

Die Regelung der Lehrlingshaltung ist daher für die Gehilfenschaft von erheblicher Bedeutung. Unsere Bemühungen bewegen sich in den Richtlinien, die der Gewerkschaftsring in Mühlberg angenommen hat. Von der Reichsregierung ist daher zu erwarten, daß sie baldigst unser Wünschen Rechnung tragen wird. So kann und darf es nicht mehr weitergehen, daß durch die Profitinteressen der Arbeitgeber Kaufleute des Berufsbürgertums geschädigt werden. Wir wünschen noch vor Ostern eine gesetzliche Regelung.

Bekanntlich wird vor den Bäckermeistern jetzt schon mit den Bemühungen eingezogen, für die Ausgelernten neue Lehrlinge zu bekommen. Solches Bestrebungen muss überall entgegengesetzt werden.

## Richtlinien zum Abschluss eines Tarifvertrages.

Vom Sekretariat des Bäckermeister-Innungsvorbandes "Germania" wird ein Tarifvertragsmuster veröffentlicht, das bei der Abschließung von Tarifen als Richtlinien Anwendung finden soll. Zweifellos ein bedeutender Fortschritt gegenüber der feindseligen Haltung dieser Unternehmerorganisation gegen die Tarifpolitik in früheren Jahren. Damals hat es die Innungszentrale weit von sich gewiesen, den Innungen auch nur zu empfehlen, mit uns in die Tarifgemeinschaft zu treten. Sie bemühte sich aber unter der gefährlichen Leitung des Herrn Westphal und durch die Errichtung eines Arbeitgeberkongresses, uns in der vertraglichen Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen Knüppel zwischen die Beine zu werfen. Wie so manches Alte, überlebte in die Rumpelkammer wandern mußte, so auch die Tarifgegnerschaft der Innungen.

Zu den Richtlinien selbst haben wir natürlich manches zu sagen, weil sie nicht dazu angepasst sind, auch die bestehenden Tatsachen zu würdigen. Wir können uns niemals damit einverstanden erklären, daß die achtundvierzigstündige Arbeitswoche festgesetzt wird. Dieser Wochenturnus öffnet der Uebertreibung der gesetzlichen Bestimmungen über die tägliche Arbeitszeit Tür und Tor und ist geeignet, die Verordnung vom 23. November 1918 außer Wirksamkeit zu setzen. Das wir dazu nicht unsere Hand bieten werden, versteht sich am Ende. Wir müssen dabei bleiben, die tägliche Arbeitszeit auf 8 Stunden, einschließlich einer Pause von einer halben Stunde, festzulegen. Alle Arbeiten, die über diese Zeit hinaus verrichtet werden und durch das Gesetz erlaubt sind, müssen mit einem Sonderaufschlag entschädigt werden.

Hinsichtlich der Lehrlingsfrage heißt es: Lehrlingsfrage ist keine Tarifangelegenheit. Abmachungen über Zahl, Entlohnung der Lehrlinge in Tarifverträgen sind gesetzlich ungültig, da sie im Widerspruch mit den geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung, der Handwerkssammlung und der Innungen stehen.

Demgegenüber stehen wir auf dem Standpunkt, daß die Regelung des Lehrlingswesens in den Tarifen ein Gebot der Notwendigkeit ist. Sie ist nicht nur für die Arbeitgeber, sondern auch für die Arbeitnehmer von eminent wichtiger Bedeutung. Es kann dem Arbeiter nicht gleichgültig sein, ob durch eine unverantwortlich hohe Ziffer von Lehrlingen ihm als Gehilfe lange Arbeitslosigkeit in Aussicht steht oder infolge der Überfüllung er gewungen wird, in andern Berufen Arbeit zu suchen. Die Bestimmungen in der Gewerbeordnung verbieten mit keinem Vorbehalt die tarifliche Regelung des Lehrlingswesens. Nach § 128 Absatz 2 der Gewerbeordnung können durch Beschluss des Bundesrates für einzelne Gewerbezweige Vorschriften über die höchste Zahl der Lehrlinge erlassen werden, die in Betrieben dieser Gewerbezweige gehalten werden dürfen. Soweit solche Vorschriften nicht erlassen sind, können sie durch Anordnungen der Landeszentralbehörde erlassen werden. Im § 120 heißt es dann: Soweit durch den Bundesrat oder die Landeszentralbehörde auf Grund des § 128 Absatz 2 der Gewerbeordnung Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen nicht erlassen sind, sind die Handwerkssammlung und die Innung zum Erlass solcher Vorschriften befugt.

Wie der Verfasser der Richtlinien zu der Auffassung kommen konnte, daß Abmachungen über die Zahl und die Entlohnung der Lehrlinge gesetzlich ungültig seien, das ist uns ein Rätsel. Das Gesetz läßt in dieser Beziehung vollständig freien Spielraum. Es verbietet auch den Innungen mit keinem Vorbehalt die tarifliche Abmachung. Die Innungen sind daher berechtigt, mit den gewerkschaftlichen Organisationen der Gehilfen Abmachungen über die zulässige Zahl von Lehrlingen im Berufe wie auch in den Betrieben und über die wöchentliche Entschädigung der Lehrlinge in den Tarifen festzulegen. Das Gesetz verbietet solche Tarifabmachungen nicht.

In den Richtlinien ist weiter vorgesehen: Es sind möglichst überall paritätische Facharbeitsnachweise zu vereinbaren. Im vergangenen Jahre wurden in einer ganzen Reihe von Städten die Innungs- und unsere Verbandsarbeitsnachweise geschlossen. An deren Stelle trat ein paritätischer Facharbeitsnachweis. So muß das bei den kommenden Tarifbewegungen überall gemacht werden. Vom Vorstand wurden keinerzeit Bestimmungen über die Errichtung von paritätischen Arbeitsnachweisen an die Zählstellen herau gegeben. Sie bilden eine geeignete Grundlage bei Ausarbeitung der Tarifordnung.

Den Innungen wird empfohlen, Ferien zu gewähren und den Lohn bei Krankheit weiterzuzahlen unter Anrechnung des Krankengeldes. Neben die Vertragsdaten sind wir jedoch der Ansicht, daß sie unbefristet sein soll. Bei der außerordentlich starken Bewegung der Preise ist die Lebensmittel halten wir es nicht für ratsam, die Löhne durch die Tarife

auf eine bestimmte Dauer zu binden. Solche Bestimmungen liegen in der gegenwärtigen Zeit nicht im Interesse des Tarifwesens. Es muß daher die Möglichkeit geschaffen werden, daß Lohninkommen mit der veränderten Preisgestaltung auf gleicher Stufe zu halten.

In vielen Verbandsorten, auch dort, wo wir schon seit Jahren in den Genossenschaften Mitglieder haben, bestehen mit den Bäckerinnungen noch keine Tarife. Dort muß nun ebenfalls eingezogen werden. Die fortwährende Preisschraubung, die auch im neuen Jahre noch anhalten wird, muß dazu beitragen, daß Lohnbewegungen häufiger erfolgen. Wo die Kollegenschaft gezwungen ist, mit Lohnforderungen an die Arbeitgeber heranzutreten, dort muß alles versucht werden, daß Lehrlingswesen tariflich zu regeln, um bis Ostern durch die örtlichen Abmachungen zu erreichen, daß keine Lehrlinge eingestellt werden.

## Dritte Tagung des Ausschusses des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Die dritte Tagung des Ausschusses des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 15. bis 17. Dezember 1919 hatte eine so umfangreiche Tagesordnung zu erledigen, daß die vorgezogenen 3 Sitzungstage nicht ausreichten und einige wichtige Angelegenheiten für die nächste Tagung zurückgelassen werden mußten.

Der Bericht des Vorstandes lag im Druck vor. Derselbe gab Kenntnis von den Vorgängen und Aktionen anlässlich der Delegation zur internationalen Arbeitskonferenz in Washington, von der Regelung der gewerkschaftlichen Organisationen im neu polnischen Gebiet, von den Schätzungen der Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, sowie von Verhandlungen über die Stilllegung von Unternehmen, über Einstellung von Arbeitkontrolleur bei der Gewerbeaufsicht, über die Reform der Sozialversicherung sowie über Erneuerungsfragen. Ferner enthielt der Bericht sachliche Mitteilungen über die Neugründung der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände, über gewerkschaftliche Anlaufgesuche an den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, über das Zusammenspielen mit sozialpolitischen Körperschaften, Gewährung von Zuflüssen an Arbeiterschaffariate, über die Errichtung gewerkschaftlicher Bezirks-Unterrichtskurse und über die Arbeitsorganisation im Bureau des Bundesvorstandes.

Die Verhandlungen über den Bericht des Bundesvorstandes wurden in 18 Unterabschnitte eingeteilt. Über die Zentralarbeitsgemeinschaft gab Cohen noch ein besonderes instruktives Referat, das vor allem die Frage der Ausfuhrregelung eingehend behandelt. Die Debatte bewegte sich hauptsächlich um die Schwierigkeiten der Kohlenversorgung und des Transportwesens sowie um das Zustandekommen von Arbeitsgemeinschaften in der Landwirtschaft und Wissenschaft. Beschlüsse wurden hierzu nicht gefaßt. Hinsichtlich der Teilnahme an der internationalen Arbeitskonferenz zu Washington legte Grächmann nochmals alle Einzelheiten dar, die den Bundesvorstand zu einer Delegation veranlaßten, und die Umstände, die schließlich das Eintreffen der Delegation in Washington verhinderten. Der Ausschuss stimmte der Auffassung zu, daß die Bedingungen des internationalen Gewerkschaftskongresses zu Amsterdam, unter denen eine Delegation nach Washington zu fassen sein sollte, als erfüllt zu erachten seien.

Die dem Gewerkschaftsbund angehörigen Angestelltenverbände, die mit andern Angestelltenverbänden eine Arbeitsgemeinschaft gebildet haben, erzielten anlässlich der Ausgestaltung dieser letzteren zugleich eine Neugründung derselben. Die Verhandlungen hierüber haben zu keinem positiven Ergebnis geführt, wohl aber zu verschiedenen Vorschlägen, von denen der des Verbandes freier Angestellten die Errichtung einer Angestelltenabteilung im Gewerkschaftsbund zur Wahrnehmung der Angestellteninteressen empfiehlt, während der Bundesvorstand der Auffassung zuneigte, daß dann die Bildung einer eigenen Zentrale der Angestelltenverbände von vorn vorzuziehen sei. Die Auseinandersetzung war eine sehr umfangreiche. Ihr Resultat war, daß das Auscheiden der Angestelltenverbände aus dem Gewerkschaftsbund abgelehnt und dem Bundesvorstand empfohlen wurde, nach Bedarf einen besonderen kulturellen Raum für die Bearbeitung der Angestelltenfragen einzustellen. Die Verhandlungen über die Aufnahme einer vom Reich

beschlossenen Lebenshaltungs- und Lohnstatistik, die 3000 Betriebe umfassen soll, und für die bereits über 500 000 bewilligt sind, könnten nicht zum Abschluß gelangen, da über die Zweckmäßigkeit einer solchen Erprobungsaufnahme noch keine ausreichende Klärung besteht.

Infolge von Klagen über Terrorismus und Organisationszwang hat das Reichsarbeitsministerium eine Konferenz von Gewerkschaftsvertretern der verschiedensten Richtungen einberufen, in der man sich nach langerem Hin- und Herreden auf die Veröffentlichung einer den Organisationszwang missbilligenden Erklärung einigte. Über den Wortlaut dieser Erklärung kam es in der Ausschüsse zu Meinungsverschiedenheiten. Eine vom Ausschuß eingesetzte Redaktionskommission verlangte, daß bei einer Stellungnahme zum Organisationszwang auch die Teilverantwortlichkeit des Konzentrationsprozesses im Organisationszweck und die Normiertheit einheitlicher Organisation gegenüber dem Ministerium betont werden müßten. Der Ausschuß beauftragte den Bundesvorstand, in diesem Sinne weiter zu verhandeln.

Über die Arbeiten eines zur Vorbereitung einer Reformation der Sozialversicherung eingesetzten Ausschusses berichtete Wissell. Die Reformen sollen sich auf die dringendsten Forderungen der Versicherten befränen. Der Ausschuß war mit dem dargelegten Programm einverstanden.

Von Seiten eines Reichsbundes der Invaliden, Erwerbsbehinderten und Erwerbsunfähigen Deutschlands wurden an den Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes ziemlich weitgehende finanzielle Hilfsanträge gestellt, die der Verband mit Hinweis darauf ablehnte, daß die Gewerkschaften selbst dieVertretung der Interessen der Erwerbsbehinderten und Erwerbsunfähigen seit jeher übernommen haben und auch in Zukunft nicht aus den Händen geben werden. Der Ausschuß stimmt dieser Auffassung zu.

Sodann berichtete H. Müller über die seitlichen Verhandlungen im Ausschuß der Nationalversammlung für das Betriebsratzeug, die mehrere Verbesserungen, aber auch einige Verbesserungen herbeigeführt haben. Die Verabschiedung des Gesetzes im Biennium ist Anfang Januar zu erwarten. Der Bundesvorstand empfahl dem Ausschuß die Herausgabe einer Betriebsratzeile zur Schulung der in den Betriebsräten tätigen Fachberater in diesem neuen Aufgabenbereich. Die Notwendigkeit einer solchen Schulung wurde allgemein anerkannt. Die Maßnahmen gingen insofern darin aus, daß auf einem sozialen Organ gemeinsam für alle Gewerkschaften Vereinbarungen getroffen werden können, oder ob die einzelnen Gewerkschaften solche Organe für ihre eigenen Mitglieder einführen. Vielleicht könnten auch Blätter für bestimmte Bergbaugruppen geschaffen werden. Ein Beschluß wurde nicht gefasst, sondern dem Bundesvorstand aufgetragen, zunächst genaue Rechnungen über die Kosten eines solchen Organis einzulegen und den Vorständen mitzuteilen.

Die Zweckbestimmung der Bildungsausschüsse können nach einer Befragung des Arbeitsministers vom 8. September 1919 vom zuständigen Deutschen Arbeitsaufsichtsamt auf Antrag einer Partei als rechtsverbindlich erklart werden. Obwohl sich diese Rechtsbestimmung nach dem Inhalt der französischen Verordnung auf die Einführung und Entwicklung von Arbeitern und Angestellten wobei der Zeit der Demobilisierung beschränkt, ist sie auch bereits für das Reichsgetreideamt in Anwendung gekommen. Hierbei die Gültigkeit und Richtigkeit dieser Verordnungswidrig waren die Meinungen in Gewerkschaftsräten gespalten. Während Wissell für die Gewerkschaften einen Vorstoß erachtete, wurde von Neumann (Gesarbeiter) mit großer Energie der gegenwärtige Standpunkt vertreten. Der Ausschuß fällte einen Entschluß über diesen Meinungskampf, trotzdem aber den Standpunkt, daß auf eine Verordnung der Reichsgetreideaufsicht von Tarifverträgen hingewiesen werden möge.

Der Aufklärung der heimkehrenden Kriegsgefangenen über die Arbeits- und Organisationsverhältnisse in der Heimat hat der Bundesvorstand ein Merkblatt im Umfang eines 16seitigen Heftchens vorzubereiten, das in den Sammelstellen der Kriegsgefangenen sofortig verteilt werden soll. Der Ausschuß informierte darüber zu.

Die im Zuge der Revolution des Corps de l'armée am 1. November 1918 ausgetriebenen großen Reaktion, Wilhelm Jaeger, der als Generalrat in der Dienst der Kaiserlichen Generalität in Berlin gehalten zu haben der Ausbildung der feindlichen Kriegsgefangenen, das in den Sammelstellen der Kriegsgefangenen sofortig verteilt werden soll. Der Ausschuß informierte darüber zu.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in dem Zustand der Gewerkschaften in Frankreich am 1. Mai begegnete und bei den Gewerkschaftsvertretern zu jedem Betreuer bestellt. Der Ausschuß bestätigte für das Jahr eine Aufstellung von 1000 Blatt.

Zu den am 2. Sozialem Freizeitfonds in Paris vereinbarten Prinzipien zur Feststellung für die sozialen Nutzungen in der Heimatstadt, zu deren endgültiger Ausgestaltung zu dienen sollen, wurde ein Entwurf von 5000 Blatt benötigt und die Vorstände erforderten, dass diese Ausgestaltung am Ende des Jahres erledigt sei.

Der Vorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes in dem Zustand der Gewerkschaften in Frankreich am 1. Mai begegnete und bei den Gewerkschaftsvertretern zu jedem Betreuer bestellt. Der Ausschuß bestätigte für das Jahr eine Aufstellung von 1000 Blatt.

Bei Generalversammlung waren dem Ausschuß weitere Entwürfe, bezüglich Erstellung der Belagerungsaufnahmen im Gebiet des Reichsgetreideamtes und Verzeichnisse der Zonen der Bezirksleiterstellen, überwiesen. Der erste Entwurf erzielte fast keine befriedigende Zustimmung des Generalversammlung. Schließlich bei Zonen der Beziehungen der Bevölkerung, die in verschiedenen Gemeinden zusammengekommen.

Der Ausschuß auf die Bundeskasse nicht zu empfehlen sei, vielmehr nur in Bedürftigkeitsfällen eine Unterstützung einzelner Sekretariate möglich wäre. In diesem Sinne soll der Bundesvorstand von Fall zu Fall drüßen und helfend eingreifen.

Eine normative Aussprache fand statt über die auf dem Internationalen Gewerkschaftskongress zu Amsterdam abgegebene Erklärung Sassenbachs hinsichtlich der Schuldfrage am Kriege und der demgegenüber veröffentlichten Erklärung des Bundesvorstandes. Der Ausschuß nahm die beiderseitigen Erklärungen zur Kenntnis und erachtete dieselben durch die Aussprache für erledigt. Dem Ausschuß an den Internationalen Gewerkschaftsbund stimmte er zu und wähle Legen als Vertreter der deutschen und österreichischen Gewerkschaften.

Dann beschloß der Ausschuß die Veranstaaltung einer Hilfsaktion für die Arbeiterschaft Österreichs. Es sollen Sammlungen für die österreichischen Gewerkschaften eingelegt und den letzteren sofort aus den Kassen der Verbände ein Beitrag von einer Million Mark auf Konto der Sammlungen übermittelt werden.

Da in Arbeiterkreisen vielfach die Arbeit wegen Kohlen- und Materialmangel unterbrochen werden muß, so wurde eine Regelung der Einschädigung der Betroffenen entsprechend der Regelung im Januar 1918 gewünscht. Als zweckmäßig wurde eine Drittelung des Schadens vorgeschlagen, so daß die Arbeiter zwei Drittel des Ausfalls vom Arbeitgeber und von der Erwerbslosenfürsorge erbracht bekommen.

Bei Erledigung mehrerer Anschlussanträge wurde dem Ausschuß der Internationalen Arbeitervereinigung der Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund zugestimmt. Die Fage steht auf gewerkschaftlichem Boden und zählt etwa 4000 Mitglieder. Abgesehen wurde der Anschluß des Verbandes der Post- und Telegraphenbediensteten. Der Anschluß des Allgemeinen Schweizerbundes wurde versagt, weil dieser sich neigt, mit dem Deutschen Landarbeiterverband einen Kartellvertrag abzuschließen. Der Anschluß des Verbandes der Molkereibediensteten wurde abgelehnt, weil dieser den bestehenden Kartellvertrag mit dem Landarbeiterverband getroffen hat. Der Anschlußantrag des Werkmeisterverbandes der Schuhindustrie wurde zurückgestellt, um nähere Erörterungen einzuziehen.

Die Fragen der passiven Resistanz als gemeinschaftliches Kampfmittel und der Technischen Rüstung wurden auf die Tagesordnung der nächsten Ausschüttung gestellt. Auf Antrag des Bauarbeiterverbandes wurde der Bundesvorstand beauftragt, über die Steuerpflicht der Gewerkschaften beim Reichsnotsperr und bei der Einheitssteuer Aufklärung zu schaffen und für die Steuerfreiheit der Gewerkschaften einzutreten.

### Arbeitnehmer in der Reichsgetreidestelle.

Den Mitteilungen aus dem Reichswirtschaftsministerium entnehmen wir:

Daß eine im "Reichsgesetzblatt" veröffentlichte Verordnung wird in Abänderung der Reichsgetreideordnung bestimmt, daß dem Statistarium der Reichsgetreidestelle fünf je 4 — statt wie bisher je 2 — Vertreter der Handelswirtschaft, von Handel und Industrie und der Verbraucher angezogen; gleichzeitig wird die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Aufsichtsrats der Reichsgetreidestelle von 24 auf 26 erhöht. Die Vermehrung erfolgt, um in die neu geschaffenen Stellen Arbeitnehmer zu berufen.

Wir sind bereits vor Jahrzehnt mit einem Ansuchen an die in Frage kommenden Reichsstellen herangetreten, daß in die Reichsgetreidestelle auch Vertreter der Arbeitnehmer hinzugezogen werden. Zum Reichsernährungsamt wurde daraufhin von Minister Schmidt uns die Mitteilung gemacht, daß für das Nahrungsmittelgewerbe ein parlamentarisch gesetzteiger Sachverständiger gebildet werden soll und die Tätigkeit erster Vertretung eingeschert. In dem Schreiben sich es weiter notwendig: "Zu bitte die Angelegenheit recht zu besiegeln, wir müssen mindestens im Laufe der Woche die Befreiung ernennen." Das Schreiben ist datiert am 9. Dezember 1918, am 11. Dezember wurde unser Vortrag durch Minister Schmidt übermittelt. Wir blieben aber darauf ohne Antwort und wissen heute noch nicht, ob dieser geplante Sachverständiger in Funktion getreten ist. Dann haben wir wiederholt an das Reichsernährungsamt geschrieben und erfuhr, daß ein Vertreter unserer Organisation in die Reichsgetreidestelle hinzugezogen werden soll. Auch hier blieben wir ohne Reaktion.

Um solcher endlich die Arbeitnehmer in dieser wichtigen Stelle vertreten sein. Wir müssen selbstverständlich auf eine Vertretung Anspruch erheben, als die größte Organisation, die für die mehrheitserstellende Industrie in Frage kommt, und hoffen uns daher, daß uns die Rote zu Gefülfen, um die Reichsgetreidestelle gewerkschaft und unser Antrag auf eine Vertretung vorgetragen.

Um endlich Reichsstellen zur Vertretung der Arbeitnehmer ist vor Anbeginn auch die Gewerkschaft der in Frage kommenden Industrie vertreten. Doch können die Gewerkschaften bei der Vertretung der Rohstoffindustrie nicht stehen und walten wie sie wollen. In den Gewerken der mehrheitserstellenden Industrie sind die Arbeiter vollständig entzweit. Sie haben heute noch nicht in den Gewerkschaften ihre Interessenvertretung und keine Gewerkschaft über die Vertretung. Sie tot der Verbandsgrundsatz verträgt nicht, eine Vertretung in der Reichsgetreidestelle zu erhalten, so müssen auch die Hälfte der Arbeitnehmer auf jenes Betriebes die Forderung auf eine Vertretung in den kommunalen Arbeitsteilungsfeldern richten.

Ein bringt zwingend eine Vertretung der Arbeiter der mehrheitserstellenden Industrie in der Reichsgetreidestelle in Bereit der großen Industrie in der Reichsgetreidestelle auf den einzelnen Bezirken und Kommunalverbänden, wie auch auf den einzelnen Betrieben in den verschiedenen Industrien. In vielen Kommunalverbänden ist die Her-

stellung von Kleinwaren schon längst freigegeben oder war überhaupt noch niemals verboten. Charakteristisch ist, daß in diesen Orten die Lehrlingszüchterei in höchster Blüte steht. In den Großstädten aber, wo Tausende Kriegsentlassener heute noch ohne Arbeit sind, werden dem Bäcker- gewerbe die schärfsten Daumenschrauben angelegt. Soll es da nicht möglich sein, endlich einmal einen gerechten Ausgleich zu schaffen, damit auch hier der Arbeitslosigkeit ge- redichtet werden kann. Ebenfalls kann eine große Un- gerechtigkeit mit der Überkreisung der verschiedenen Mehlsorten wahrgenommen werden. Nach den Großstädten scheint bald mit Absicht die minderwertigste Qualität abgeschoben zu werden, und dort, wo zum überwiegend größten Teil Selbstbrotvorräte sind, der Hunger in den langen Jahren unter der Bevölkerung noch nicht so trassiert, wird die beste Qualität mit vollem Händen gegeben. Es scheint bald so, daß die Herren im Konsistorium und dem Aussichtsrat der Reichsgetreidestelle von alledem keine Ahnung haben. Darum wird es Zeit, daß Vertreter der Arbeitnehmer in der Reichsgetreidestelle eine kräftiges Wort mitreden werden.

### Die Tenerungszulagen in den Genossenschaften.

müssen nach einer Entscheidung des Tarifamtes vom 20. Dezember 1917 auch auf die Tenerungszulagen, also Bulagen für die Schichtführer, Leinmacher und Ofenarbeiter, soweit lebhafte Sonderabmachungen mit Ge- werkschaften vereinbart sind, bezahlt werden. Es würde bestimmtweise die tariflich festgesetzte Bulage von 8 wöchentlich für einen Schichtführer, plus 200 p.M. Tenerungszulage, 8 p.M. betragen. Ebenfalls muß die Tenerungszulage auf das Gehalt des Bäckmeisters in der vom Tarifamt festgesetzten Höhe bezahlt werden. Im übrigen versteht sich bei der Messung der Tenerungszulage von 200 p.M. der im Reichstarif festgesetzte Lohn am 1. August 1916 plus Zusatzzulage oder diese in solchen Genossenschaften, wo durch tarifliche Sonderabmachungen bei Inkrafttreten des Reichstarifs höhere Lohnsätze vereinbart wurden.

Die Tenerungszulage ist nach obiger Tarifentscheidung auch bei Ferien und Krankheiten nach der tariflich geregelten Dauer zu bezahlen. Bei den sich etwa notwendig machenden Verhandlungen mit den Genossenschaften ist nach der Entscheidung des Tarifamtes zu verfahren. Wo jedoch allgemein örtlich für das Bäcker- gewerbe Löhne vereinbart sind, treten die Bestimmungen des Tarifamtes nicht in Wirklichkeit.

### Gewährung der Beschaffungsbeihilfe in Militärbetrieben.

In Nr. 51 vom vorigen Jahre haben wir die Bestimmungen aus dem "Heeresverordnungsblatt" über die Gewährung einer einmaligen außerordentlichen Beschaffungsbeihilfe veröffentlicht. Wir haben unter andern darauf hingewiesen, daß trotzdem von einigen Militärbehörden verucht wird, die in den Bäckerien beschäftigten Personen von der Gewährung der Beschaffungsbeihilfe ausgeschlossen. Vom Reichswirtschaftsministerium erhalten wir nun auf unser Schreiben vom 20. November 1919 die Mitteilung, daß bei der Gewährung der Beschaffungsbeihilfe an Arbeiter die Militärdienstzeit nicht angerechnet wird. Die Berechnung erfolgt nur bei solchen Kriegsteilnehmern, die vor ihrer Einberufung zum Heeresdienst im Militär- oder Staatsdienst oder bei einer Kriegsorganisation tätig waren und unmittelbar nach ihrer Entlassung aus dem Heeresdienst wieder im Militär- oder Staatsdienst Beschäftigung gefunden haben. Hieraus ergibt sich, daß die im Militärverhältnis verbrachte Dienstzeit als Bäcker nicht angerechnet wird. Im vorigen ist durch eine neue Verordnung vom 16. Dezember 1919 ("Heeresverordnungsblatt" 1919, Nr. 745) bestimmt, daß die Hälfte der Beschaffungsbeihilfe sofort zu zahlen ist, sofern Angestellte und Arbeiter am 8. September vorigen Jahres mindestens 8 Monate ununterbrochen im Militär- oder Staatsdienst oder bei einer Kriegsorganisation tätig waren, und unmittelbar nach ihrer Entlassung aus dem Heeresdienst wieder im Militär- oder Staatsdienst Beschäftigung gefunden haben. Hieraus ergibt sich, daß die im Militärverhältnis verbrachte Dienstzeit als Bäcker nicht angerechnet wird. Im vorigen ist durch eine neue Verordnung vom 16. Dezember 1919 ("Heeresverordnungsblatt" 1919, Nr. 745) bestimmt, daß die Hälfte der Beschaffungsbeihilfe sofort zu zahlen ist, sofern Angestellte und Arbeiter am 8. September vorigen Jahres mindestens 8 Monate ununterbrochen im Militär- oder Staatsdienst oder bei einer Kriegsorganisation tätig waren, und im übrigen die weiteren Voraussetzungen erfüllen.

Nach diesen neuesten Verordnungen erhalten alle die im Militärbetrieben am 8. Juni eingetretenen Arbeiter, die sich dort am 8. Dezember noch in ungelindiger Stellung befinden, die in der Dienststellen zu zahlen, bei der Angestellte oder Arbeiter am Sichtage (8. September 1919) beschäftigt war. Wo die Kollegen entsprechend der Verordnung die Beschaffungsbeihilfe nicht erhalten, müssen sie sich sofort an den zuständigen Bezirksleiter wenden.

### Verbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen.

Die freie Konditorei in Essen, der Zentralverband der Nahrung- und Genussmittelindustrie arbeiter Deutschlands, der Zentralverband der Bäcker und Konditoren, Verwaltungsstelle Essen, haben beantragt, den zwischen ihnen am 29. November 1919 abgeschlossenen Tarifvertrag zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gehilfen in Bäcker- und Konditoreibetrieben gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) für das Gebiet des Städts- und Landkreises Essen für allgemeinverbindlich zu erklären.

Einwendungen gegen diesen Antrag können bis zum 16. Januar 1920 erheben werden und sind unter Nummer L.B.R. 8179 an das Reichs-Handelsministerium, Berlin, Luisenstraße 33, zu richten.

**Werbet Mitglieder!**

## Wer von unsren Mitgliedern

unsere Fachzeitschrift "Technik und Wirtschaftswesen im Bäcker- und Konditorgewerbe und in der Süß-, Back- und Lebkuchenindustrie" (vierteljährlich M. 8, Einzelheft M. 1) noch nicht bestellt hat, muß es nun sofort bei seiner Zahlstelle oder dem Vertrauensmann beziehungsweise Beitragsfassierer nachholen. Wenn jetzt bei Neuerwerben des "Technik" der Bezug der ersten Monatshefte versäumt wird, so können diese später jedenfalls nicht nachlieferiert werden, da eine Mehrherstellung der einzelnen Nummern nur in beschränktem Maße stattfinden kann. Der Versand an die Zahlstellen beginnt in den nächsten Tagen; die Hauptexpedition erwartet umgehend aus einer Reihe Zahlstellen noch die Angaben des Bedarfs!

In den Generalversammlungen der Zahlstellen müssen überall Lehrlings-schutzkommissionen gewählt werden

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Bäcker.

**Mannheim.** Mit der Bäckerinnung wurde am 30. Dezember die Vereinbarung getroffen, daß vom 1. Januar an auf den bisher gewährten Lohn eine weitere Teuerungszulage von M 60 pro Woche gezahlt wird. Von diesem Zeitpunkt an beträgt der Mindestwochenlohn für erste Gehilfen M. 140 und für zweite Gehilfen M. 185. In Betracht kommen 112 Kollegen.

**Die Bäcker in Lüneburg** stellten am 4. Januar 1920 in einer Versammlung folgende Forderungen an die Innung auf: Arbeitszeit 8 Stunden einschließlich 30 Minuten Essenspause. Lohnzahlung Freitags während der Arbeit. Mindestwochenlohn für unter 20 Jahre alte Gehilfen M. 130, für über 20 Jahre alte Gehilfen M. 140, für Ofenarbeiter und verantwortliche Gehilfen M. 150. Ferien: Vor dem 1. Januar eingestellte Gehilfen 1 Woche, vor dem 1. April eingestellte Gehilfen 3 Tage, für jedes weitere Jahr 1 Tag mehr. Kündigung: In den ersten 3 Tagen täglich, nachdem wöchentlich. Streitigkeiten: Regelung durch eine paritätische Kommission. Kündigung des Tariffs: 4 Wochen. Verbindlich-erklärung durch das Reichsarbeitsamt.

An die Vereinsbäckerei wurden im Namen der Betriebsarbeiter folgende Forderungen gestellt: Arbeitszeit 8 Stunden einschließlich 30 Minuten Essenspause. Lohn wöchentlich M. 140, für Ofen- und verantwortliche Arbeiter M. 150. Alles übrige wie vorher.

Für die Arbeiterschaft der Nährmittelfabrik von Pöhls wurden die gleichen Forderungen erhoben.

**Wollen die Arbeitgeber den Kampf?** Die Münchner Innungen der Bäcker und Konditoren haben den in Nummer 1 veröffentlichten Schiedsspruch des Gewerbege richts abgelehnt. Die Bäckerinnung beschloß die Ablehnung der Zahlung der Hälfte der Teuerungszulage vom 22. Dezember an und Gewährung der Teuerungszulage von dem Tage an, an dem die Brotpreise erhöhung in Kraft tritt. Die Konditoreninnung hat den Schiedsspruch rückwiegend abgelehnt. Es scheint, daß die Arbeitgeber sich um die große Notlage der Gehilfen nicht im geringsten kümmern. Sie wollen keinen Penny von ihrem Kleingewinn abgeben und sind bereit, nur dann dem Schiedsspruch Rechnung zu tragen, wenn dementsprechend und vielleicht noch darüber die Verkaufspreise für Brot- und Backwaren erhöht werden. Wir sind uns dessen sicher, daß unsere Münchner Kollegen kein Mittel unverzüglich lassen werden, um ihren berechtigten Ansprüchen Geltung zu verschaffen.

**Schiedsspruch in Waldenburg i. Sch.** Zum wiederholten Male trat unser Verband, vertreten durch Bezirksleiter Bosse, als Kläger auf. Die Innung hat einen Tarifvertrag mit den früheren Meistertreuen, jetzigen Hirsch-Dunkerschen, abgeschlossen. Es bestand zwischen dem abgeschlossenen Tarifvertrag und der Forderung eine Differenz an Wochenlohn von M. 5 bis M. 18. Das Gericht hatte von beiden Parteien Kalkulationen eingfordert. Grundlage für die Berechnung des Gewinnes waren 12 Säcke Mehl. Die Kalkulationen beider Parteien stimmten dem Grunde nach überein. Es ist festgestellt, daß bei einer Ausbeute von 110 kg Mehl 126 Brote hergestellt werden können. Die Innung hat einen Erlös von M. 1037,95 errechnet, während die Geleuten einen Betrag von M. 1092 erreichten. Dabei hatten letztere die Entschädigung für Lehrling und Dienstmädchen außer Berücksichtigung gelassen. Der Verdienst aus Hausbäckerei und Weißgebäck war unberechnet geblieben. Nach längerer Verhandlung wurde der Anspruch durch Schiedsspruch anerkannt. Das Urteil lautet wie folgt: Der Schlichtungsausschuss hält für die im Begriff der Bäckerinnung Waldenburg und Umgegend beschäftigten Gehilfen folgende Wochenlöhne für angebracht: für erste Gehilfen M. 70 Wochenlohn, für zweite Gehilfen M. 85 Wochenlohn, für dritte Gehilfen M. 60 Wochenlohn. Wenn der Geleute beim Meister in Kost und Logis ist, kann dafür der Betrag von M. 4,30 täglich im Höchstfalle ausgerechnet werden. Die von den Geleuten geforderten Löhne sind sehr bescheiden, so daß der Schlichtungsausschuss noch umfangreicher Beweiserhebung zu dem Urteil kommen müßte, ohne befürchten zu müssen, daß dadurch eine Teuerung des Brotpreises eintritt. Dadurch ist ein Streitfall beilegt, der den Schlichtungsausschuss wiederholt beschäftigte. Die Parteien haben innerhalb eines Monats dem Schlichtungsausschuss anzugeben, ob sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen.

### Konditoren.

**Erfolgreich beendeter Streik der Konditorgehilfen in Danzig.** Die Konditorzwangszinnung lehnte die Forderungen der im Zentralverband der Bäcker und Konditoren organisierten Gehilfen ab und bezeichnete den Schlichtungsausschuss von vorherher als nicht kompetent, in dieser Frage zu entscheiden. Sie beschloß, durch Kündigung am 13. Dezember 1919 sämtliche Gehilfen am 28. Dezember 1919, also noch vor Ablauf des alten Tarifes, auszusperren. Den Gehilfen blieb somit kein anderes Mittel als der Streik, da in einer am 20. Dezember 1919 stattgefundenen Verhandlung als äußerstes nur M. 10 Zulage pro Woche geboten wurden. Nachdem auf friedlichem Wege eine zeitgemäße Lohnherabsetzung nicht zu erreichen war, wurde mit überwiegender Mehrheit der Streik beschlossen. Nach achtätigem Kampfe gelang es, in bezug auf die Löhne die folgenden Sätze zu erreichen: Im ersten Gehilfenjahr M. 70, im zweiten Gehilfenjahr M. 85, bis 25 Jahre M. 110, über 25 Jahre M. 120, in leitender Stellung M. 135, bei einem Reichsfachmann M. 150. Abgesehen von den übrigen Verbesserungen des Vertrages, haben die im Zentralverband organisierten Konditorgehilfen in neumonatiger Zugänglichkeit zur Organisation ihre Löhne um 100 bis 120 p. zt. verbessert. Welch andere Organisation kann gleiche Erfolge aufweisen? Den Konditorgehilfen im Reich, und ganz besonders im Osten, rufen wir zu: "Es gibt keine andere Organisation, als den Zentralverband der Bäcker und Konditoren, die ehrlich und erfolgreich die Interessen der Konditoren vertritt, darum läuft die Reihe, schließt die Reihe!"

## Aus unserm Berufe.

### Bäcker.

**Die Bäcker sind schuld an der Teuerung.** Eine 12 Seiten starke Broschüre, die von einem Herrn F. Stabe in Lübeck herausgegeben wurde, bringt der staunenden Welt die Kunde, daß die Bäcker durch ihre hohen Lohnforderungen die Schulden tragen an der Teuerung der Lebensmittel. Herr Stabe erzählt Geschichten, denen man es auf den ersten Blick anmerkt, daß sie erfunden sind. So will er im April 1919 in Hamburg einen Direktor einer Brotfabrik getroffen haben, der ihm erzählte, daß die Bäcker eine Lohnherabsetzung von 50 p. zt. gefordert haben. Und wie es eben das Unglück will, rante er noch am selben Tage einem Hamburger Brauereidirektor in die Hände, der ihm eine ganz ähnliche Geschichte über die sämtlichen Hamburger Brauereien erzählte.

Wir hatten doch Interesse an Herrn Stabe und erfuhrn dies des näheren über diesen Herrn. Da stellte es sich heraus, daß St. Prokurist der Firma Posselt in Lübeck und Mithaber der Brauerei "Bavaria" und der Brotfabrik "Elbe" in Hamburg ist. An dieser Eigenschaft bezog der rührige Herr schon in Friedenszeiten ein ganz ansehnliches Jahresgehalt, das weit höher war als der Lohn der Kohlenplacharbeiter seiner Lübecker Firma und der Bäcker und Brauer in Hamburg. Wir wetten: Herr Stabe führt ein besseres Leben in diesen teuren Zeiten als alle Arbeiter. Bei ihm wird Schmalzhaus niemals Küchenmeister sein, er wird auch die Kohlennot nicht verspüren.

Dieser Herr ist aber der ungeeignete, daß er sich über „unverschämte“ Forderungen der Arbeiter aufhält. Die Arbeiter müßten Ekel sein, wenn sie um des Profites der Kapitalisten willen hungern würden.

## Süßwarenindustrie.

**Für die zuckerverarbeitende Industrie** sind die gegenwärtigen Wochen leider wieder einmal recht ungünstige in bezug auf Belieferung mit dem wichtigsten Rohstoff. Unsere Schokoladenfabrikation ist ja nur auf Auslandszucker angewiesen — dieser soll jedoch vorläufig noch nicht in genügenden Mengen greifbar sein. Die Einfuhr leidet natürlich auch unter den Valutaschwierigkeiten. Die eigentümliche Lage auf dem ausländischen Zuckermarkte wird dadurch beleuchtet, daß Holland jetzt ein Zuckerausfuhrverbot erlassen hat. Andere folgen. Für die Herstellung von Süßigkeiten ist der Industrie aber bekanntlich nur noch die Hälfte der vorjährigen Quanten an Zucksuczer, also 12½ vom Hundert des Friedensverbrauchs, zugesprochen worden und die Lieferung dieser geringen Menge kann gegenwärtig nicht einmal garantiert werden. Ein Teil der Betriebe, besonders der kleineren, ist deshalb stillgelegt worden oder man hat die Arbeitszeit bedeutend eingeschränkt.

Pralinen sind Süßigkeiten im Sinne der Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten. Die Herstellung von Pralinen ist daher grundlegend verboten. Nach § 5 der Verordnung vom 25. Dezember 1918 kann jedoch die Reichszuckerstelle die Herstellung von Pralinen zulassen. Jeder Betrieb, der Pralinen herstellen will, ist daher verpflichtet, unter Einsicht einer genauen Preisberechnung für Pralinen die Erlaubnis zur Herstellung von Pralinen bei der Reichszuckerstelle zu beantragen. Die Reichszuckerstelle entscheidet von Fall zu Fall, ob den betreffenden Betrieben die Genehmigung erteilt werden kann. Der Fabrikant hat dann zu den von der Reichszuckerstelle genehmigten Preisen die Pralinen abzusehen. Tritt durch Preisänderungen beim Rohwareneinkauf eine Veränderung der von der Reichszuckerstelle genehmigten Preise ein, so kann der Fabrikant sofort unter Zugrundelegung der neuen Rohwarenpreise und der bereits genehmigten Verarbeitungskosten jährlich selbst den Preis für Pralinen errechnen und die Pralinen zu diesem neu errechneten Preis in Verkehr bringen. Die Firma ist jedoch verpflichtet, diese Veränderung unter Einsicht der Rechnungen für die veränderten Rohwarenpreise unzehrend der Reichszuckerstelle mitzuteilen.

## Kunstharz- und Marmeladenindustrie.

**Preiserhöhung für Kunstharz und Marmelade.** Der Reichswirtschaftsminister hat ohne Hinzuziehung von Arbeitgebervertretern neue Preise für Kunstharz und Marmelade genehmigt. Begründet wird der verhältnismäßig hohe Preis von M. 3,24 pro Pfund im Kleinhandel damit, daß in diesem Jahre keine billigen Ersatzmittel sondern nur reines Obst zur Herstellung der Marmelade verwendet wurde. Ferner kauften aus Mangel an Auslandszucker sehr erhebliche Mengen von Auslandszucker herangezogen werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß der Auslandszucker auch infolge der ungünstigen Valuta einen unverhältnismäßig hohen Preis aufweist. Der Preis für gekochte Marmelade aus der Herstellung 1918/19 ist unverändert geblieben. Desgleichen mußte auch der Preis für ein Pfund Kunstharz auf M. 3,70 im Kleinhandel erhöht werden.

Bei der Preiserhöhung im April vorigen Jahres wurden ebenfalls die Arbeitervertreter nicht hinzugezogen. Wir haben uns daraufhin mit einer Beschwerde an die Reichsgegenministerium für Obstzöpfer und Marmelade gewandt und gleichzeitig unsere Beschwerde beim Reichsernährungsminister anhängig gemacht. Wie erscheint darauf unten? Am 7. Mai vom Minister Schmidt die Mitteilung:

Durch allgemeine Verordnung ist verfügt worden, daß bei grundlegenden Erörterungen, welche im Bereich des Reichsnährungsministeriums liegen und mit den Unternehmervverbänden eines Gewerbes stattfinden, häufig auch die Vertretungen der Arbeiterschaft hinzugezogen sind.

Ich habe veranlaßt, um künftigen Bedenken in der Marmeladenwirtschaft vorzubeugen, daß in Zukunft auch Vertreter der Arbeiterschaft bei allen Erörterungen, welche Fragen des Arbeitsverhältnisses betreffen, bei der Arbeiterschaft für Obstzöpfer und Marmeladen hinzugezogen werden."

Worum die Anordnung des Ministers auch diesmal nicht besorgt wurde, ist uns unverständlich. Der sollte Schmidt als Reichswirtschaftsminister es nicht mehr für notwendig erachten, was er im Mai vorigen Jahres als Reichsernährungsminister zugäte, jetzt eingehalten?

Aus den Bezirken.  
Königsberg. Verlehrstofal: Restaurant Störmer, Lindenstr. 22. Wurtaufzuden: Vormittags 8 bis 11 Uhr und nachmittags 8 bis 5 Uhr.  
Dresden. Vorsteher: Mathias Adam, Pfützenstraße 8. 1. Et. Kassierer: F. W. Brück, Neustr. 45, 2. Et.

### Sterbetafel.

Berlin. Oskar Farr, Bäcker, 65 Jahre alt, gestorben am 25. Dezember 1919.

Willy Patry, Lehrling, 16 Jahre alt, gestorben am 8. Januar.

Ehre ihrem Andenken!

